

Anfrage des Stadtratsmitglieds
Unabhängige Bürgerinitiative Weimarer Land e.V. (UBI)
gem. § 9 Abs. 1 GO Stadtrat (Anfrage)

Interne Nr.:
Vorlagen-Nr.:
Beschluss-Nr.:
Datum der Sitzung:
Status: öffentlich

Anfrage an den Bürgermeister der Stadt Blankenhain

Gegenstand der Anfrage: Geplante Verlagerung des ALDI-Marktes: Konsum versus Hochwasserschutz – was ist wichtiger für das Gemeinwohl?

Anfrage:

1. Welche Auffassung vertritt die Stadt in Bezug auf die dargelegten Ausführungen des Landratsamtes Apolda betreffend die geplante Verlagerung des ALDI-Marktes?
2. Wie bewertet die Stadt die Tatsache, dass die geplante Verlagerung des ALDI-Marktes ausweislich der Darlegung des Landratsamtes gegen die Bestimmungen des Landesentwicklungsplans/Regionalplan Mittelthüringen verstößt?
3. Wieso liegt die Verlagerung des ALDI-Marktes an den Ortsausgang mehr im Interesse des Allgemeinwohls als der Erhalt der Hochwasserschutzflächen und woraus zieht die Stadt diesbezüglich ihren Erkenntnisgewinn?
4. Welche fußläufigen Einkaufsmöglichkeiten im Stadtzentrum für Waren des Grundbedarfs (insbesondere Lebensmittel) stellt die Stadt den älteren Einwohnern (bspw. aus dem Be-treuten Wohnen) im Falle der Verlagerung des ALDI-Marktes zur Verfügung?

Begründung:

Am 21. Februar 2019 hat das Landratsamt in Apolda (Bauaufsicht und untere Wasserbehörde) erneut Stellung genommen zur geplanten Verlagerung des ALDI-Marktes. Die Stellungnahme des Landratsamtes enthält u.a. folgende Aussagen:

„Mit der Umsetzung der [Bau-]Maßnahmen ist die Hochwasserneutralität durch den Verlust an Retentionsraum nicht mehr gegeben. Die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (...) sind durch den Verlust der Überflutungsfläche [an der Stadtmühle] ... als erheblich einzuschätzen. (...) Der bestehende Hochwasserschutz wird verschlechtert. Für die Unterlieger sind infolge des Retentionsraumverlustes negative Auswirkungen zu erwarten.“

Das Landratsamt weist explizit darauf hin, dass selbst im Regionalplan Mittelthüringen (Landesentwicklungsplan-LEP) ein vorbeugender Hochwasserschutz gefordert wird. So sind gemäß LEP *„zur Vermeidung von Hochwasserschäden und zur Regelung des Hochwasserabflusses Überschwemmungsbereiche zu erhalten und Rückhalteräume zu schaffen.“* Deshalb *„ist es nach (...) LEP 2025 im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung erforderlich, die heute noch nicht bebauten Überschwemmungsflächen möglichst vollständig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und eine weitere Inanspruchnahme für eine bauliche Nutzung auszuschließen, um Retentionsraum zu erhalten und keine zusätzlichen Schadenspotentiale aufzubauen. (...) Der Regionalplan Mittelthüringen fordert (...) eine konsequente Freihaltung von Retentionsflächen sowie zukünftig eine verstärkte Freimachung dieser Flächen.“*

Weiterhin legt das Landratsamt dar: „Der vorbeugende Hochwasserschutz ist ein besonderer Gemeinwohlbelang von hohem Rang. Damit ähnlich gewichtige Gründe des allgemeinen Wohls der Erhaltung an Retentionsraum entgegenstehen könne, müssen sie [gemäß umweltrecht] deutlich überwiegen. (...) Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan verstößt gegen § 77 Abs. 1 WHG [Wasserhaushaltsgesetz]. Danach sind neben festgesetzten und vorläufig gesicherten auch faktische Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.“

Fest steht, dass die Klimaveränderungen Hochwasserereignisse zukünftig in jedem Falle begünstigen werden. Doch wenn die Profitgier Entscheidungen diktiert, dann interessieren weder die Menschen noch der Naturschutz – oder?

Edith Hartung

Stadtratsmitglied der UBI